

# BÜRGERPROTOKOLL

9. Dezember 2022



**STADT BAD TÖLZ**

## **Presse- & Öffentlichkeitsarbeit**

Stadt Bad Tölz  
Am Schloßplatz 1 | 83646 Bad Tölz  
Telefon 08041 504-102  
pressestelle@bad-toelz.de

**Sitzung Bau- und Stadtentwicklungsausschuss  
vom 6.12.2022**

---

### **Anwesend:**

**Dr. Ingo Mehner, Erster Bürgermeister**

**Michael Lindmair, Zweiter Bürgermeister**

**sowie 11 stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates, ab TOP 3 dann 12 stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates**

### **TOP 2: Bauanträge**

#### **TOP 2.1**

**BA 2022/72 Energetische Fassadensanierung inklusive Einbau neuer Fenster, Dachgeschossausbau und Balkonanbau, Fl.Nr. 1969/15 Gemarkung Bad Tölz**

#### **Beschluss:**

**Das Bauvorhaben wird zur bauaufsichtlichen Genehmigung befürwortet**

**Weitere Hinweise: Auf das Merkblatt des Stadtbauamtes/Tiefbauamt wird hingewiesen.**

**Abstimmungsergebnis: 12:0**

#### **TOP 2.2**

**VB 2022/82 Erweiterung einer landwirtschaftlichen Remise, Errichtung eines Bauernhofcafés mit Frühstücksraum und Lagerräumen, Errichtung von 2 Ferienwohnungen, Fl.Nr. 3205 Gemarkung Kirchbichl**

#### **Beschluss:**

**Der Antrag auf Vorbescheid wird gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur bauaufsichtlichen Genehmigung befürwortet.**

**Abstimmungsergebnis: 10:2**



**TOP 2.3**

**BA 2022/73 Umbau/Sanierung Wohnhaus mit Ladencafé und untergeordnetem Alkoholausschank, Anbau Lagerräume (Denkmal), Fl.Nr. 148 Gemarkung Bad Tölz**

**Beschluss:**

Das Bauvorhaben wird zur bauaufsichtlichen Genehmigung befürwortet. Folgendes Ortsrecht der Stadt Bad Tölz wird nicht eingehalten:

2.1 Für das Vorhaben sind 8 Kfz-Stellplätze nachzuweisen. Aus der Bestandsnutzung können insgesamt 5 Stellplätze fiktiv angerechnet werden. Die 3 fehlenden Stellplätze sind mit einem Ablösebetrag in Höhe von 5.000 € je Stellplatz abzulösen (§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Stells 2021)

2.2 Für das Vorhaben sind gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 zu § 4 Stells 2021 insgesamt 9 Fahrradabstellplätze erforderlich. Im Eingabeplan werden lediglich 4 Fahrradabstellplätze nachgewiesen. Die fehlenden Fahrradabstellplätze sind im Eingabeplan nachzuweisen und im Landratsamt Bad Tölz-Wolfartshausen nachzureichen.

**Weitere Hinweise:**

3.1 Auf das Merkblatt des Stadtbauamtes/Tiefbauamt wird hingewiesen.

3.2 Für das Vorhaben ist gem. der Eingabeplanung eventuell die Anbringung einer Solaranlage vorgesehen. Sollte an der Planung festgehalten werden, ist diese vorab nochmals mit Herrn Stadtbaumeister Ernst in einer Bauberatung abzustimmen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**



**TOP 3: Stadtentwicklung und Bauleitplanung**

**BA 086/2020 Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 25 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit 32 Stellplätzen und 8 oberirdischen Besucherstellplätzen, Fl.Nrn. 1275/1, 1275/3, 1275/4 – Vollzug der „Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ nach § 22 BauGB**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB für eine nachträgliche Genehmigung der Begründung von Wohnungs-/Teileigentum bei dem Bauvorhaben „Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 25 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit 32 Stellplätzen und 8 oberirdischen Besucherstellplätzen, (...) Fl.Nrn. 1275/1, 1275/3, 1275/4“ (BA 086/2020) wird aus den o.a. Gründen nicht erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben wurde in den Sitzungen des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses (BSA) vom 21.1.2021 und vom 29.7.2021 behandelt. Im Beschluss vom 21.1.2021 wurde ausdrücklich auf § 22 BauGB i.V.m. der städtischen „Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ vom 25.1.1994 hingewiesen. Eine Zustimmung zur Aufteilung in Wohnungseigentum nach WEG wurde nicht in Aussicht gestellt. Der Ausschuss hat am 29.7.2021 am vorangegangenen Beschluss festgehalten.

Mit Bescheid vom 5.10.2021 (Az.: 22-BA 2021/0100) hat das Landratsamt das Bauvorhaben „Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit 25 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit 32 Stellplätzen und 8 oberirdischen Besucherstellplätzen“ genehmigt. Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde hierbei vom Landratsamt ersetzt (Art. 67 Abs. 1 BayBO).

Mittlerweile wurde für das Bauvorhaben vom Landratsamt eine sogenannte Abgeschlossenheitsbescheinigung erteilt (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG). Eine Abgeschlossenheitsbescheinigung ist (unter anderem) erforderlich für die Aufteilung eines Gebäudes in Wohnungseigentum.

Leider haben weder das beteiligte Notariat noch das Landratsamt oder das Grundbuchamt erkannt, dass in Bad Tölz eine Satzung nach § 22 BauGB existiert; die

# BÜRGERPROTOKOLL

9. Dezember 2022



## STADT BAD TÖLZ

Begründung von Wohnungseigentum wäre somit genehmigungspflichtig gewesen, wobei für eine Genehmigung das Einvernehmen der Stadt erforderlich gewesen wäre. Mittlerweile ist eine Aufteilung in Wohnungseigentum mit den entsprechenden Einträgen im Grundbuch erfolgt.

Mit E-Mail vom 15.11.2022 hat das Landratsamt die Stadt um Stellungnahme, beziehungsweise um Prüfung nach § 22 Abs. 5 BauGB bezüglich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Nach Kenntnis des gesamten Verfahrens hat das Stadtbauamt das Landratsamt umgehend gebeten, das Grundbuchamt zeitnah um die Eintragung eines Widerspruches zu ersuchen (§ 22 Abs. 6 Satz 2 BauGB), weil das Grundbuch insofern unrichtig und das begründete Recht schwebend unwirksam ist.

Zwischenzeitlich hat das Grundbuchamt „von Amts wegen“ einen Widerspruch nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GBO (Grundbuchordnung) gegen die Eintragung der Aufteilung des Grundstücks Flurstücke 1275/3, 1275/4 und 1275/12 in Wohnungs- und Teileigentum gemäß § 8 WEG in das Grundbuch eingetragen. Mit Eintragung dieses Widerspruches kann insbesondere ein gutgläubiger Erwerb (§§ 891 f. BGB) verhindert werden.

Das Stadtbauamt hat die nach § 244 Abs. 6 BauGB vorgeschriebene Mitteilung nachweislich am 15.6.2005 an das Grundbuchamt gesendet und dem Grundbuchamt auch die genaue Bezeichnung der von der Satzung nach § 22 BauGB betroffenen Grundstücke aufgelistet. Die betreffenden Baugrundstücke Fl.Nrn. 1275/1, 1275/3 und 1275/4 waren in der Auflistung enthalten.

Die Stadt Bad Tölz ist weiterhin der Ansicht, dass die im Geltungsbereich der Satzung nach § 22 BauGB befindlichen Grundstücke für eine Fremdenverkehrsnutzung gesichert werden müssen. Dies gilt auch für die antragsgegenständlichen Grundstücke, da diese im Zentrum des Badeteils liegen.

Bad Tölz ist nach wie vor ein anerkannter heilklimatischer Kurort und ein Heilbad. Vor allem durch die günstige und reizvolle Lage im Voralpenland und aufgrund ihrer baulichen Schönheit (zum Beispiel historische Marktstraße, Altstadtteil Gries) hat sich die Stadt auch zu einem Fremdenverkehrsschwerpunkt entwickelt. Neben der Naherholung und zahlreichen „Wohnmobilisten“ waren in den Jahren vor der Pandemie zirka 360.000 Übernachtungen zu verzeichnen.

# BÜRGERPROTOKOLL

9. Dezember 2022



## STADT BAD TÖLZ

Die anhaltend starke Nachfrage nach Bauland hat auch in Bad Tölz zum Entstehen von Wohnungseigentum geführt. Allerdings wird dadurch die vorhandene und vorge-sehene Zweckbestimmung des Stadtgebietes – vor allem des Badeteils – für den Fremdenverkehr und somit die geordnete städtebauliche Entwicklung gefährdet. Die in den letzten Jahren vermehrt aufgetretene starke Nachfrage nach mittel- bis hochpreisigem (Eigentums-)Wohnraum im Badeteil ist städtebaulich nicht erwünscht und entspricht nicht den grundsätzlichen Zielsetzungen des Integrierten Stadtentwick-lungskonzeptes (ISEK 2018).

Städtebauliche und fremdenverkehrsstrukturelle Gründe erfordern weiterhin eine organische bauliche Entwicklung. Das Badeteil soll auch künftig eine wichtige und strukturprägende Bedeutung als touristischer Schwerpunktbereich besitzen. Die Sicherung und nachhaltige Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben stellt einen wesentlichen Baustein der städtebaulichen Entwicklung im Badeteil dar. So wurden in den letzten Jahren zur Sicherung und (Weiter-)Entwicklung des Fremdenverkehrs mehrere neue Bebauungspläne aufgestellt:

- „SO Buchbergklinik“
- „SO Bäderviertel“
- „SO Bäderviertel Mitte“
- „Innere Buchener Straße“
- „SO Wackersberger Höhe“

Aktuell läuft das Bauleitplanverfahren "SO Hotelanlage an der Isar" für die geplante Errichtung von zwei Hotels mit ca. 100 bzw. 140 Betten.

Ein Vollzug der Satzung nach § 22 BauGB ist nach wie vor erforderlich, um zum Schutz des Fremdenverkehrs regulierend auf die Schaffung von Wohnungseigentum im Badeteil einwirken zu können.



**TOP 3.2:**

**Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Hotelanlage an der Isar",  
Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschluss:**

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss stimmt der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zu. Der Entwurf des Bebauungsplanes „SO Hotelanlage an der Isar“ wird gebilligt und ist für die Dauer von 5 Wochen öffentlich auszulegen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.5.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Hotelanlage an der Isar“ beschlossen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes (Fassung vom 31.8.2022) lag mit seiner Begründung in der Zeit vom 21.9. bis 21.10.2022 zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit aus; die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 12.9.2022. Die Auslegungsfrist wurde am 16.9.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die ausgelegten Planunterlagen standen im Stadtbauamt und im Internet [stadt.badtölz.de/bauleitplanung](https://stadt.badtölz.de/bauleitplanung) und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> zur Einsicht bereit.

Im Wesentlichen sind keine unlösbaren Konflikte zu Tage getreten.

*Immissionsschutz:* Nachdem es sich bei dem Bebauungsplan „SO Hotelanlage an der Isar“ um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wird die Thematik „nächtliche Parkplatznutzung“ im nachfolgenden Bauantragsverfahren behandelt. Erst dann steht konkret fest, wo welche Stellplätze situierte werden. Die rechtlichen Vorgaben sind allgemein gültig und müssen nicht nochmals in die Festsetzungen übernommen werden. Ganz allgemein ist festzustellen, dass die geplanten baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes grundsätzlich realisierbar sind, womit keine unlösbaren Konflikte durch den Bebauungsplan entstehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und die untere Immissionsschutzbehörde sind bereits am Bebauungsplanverfahren beteiligt, ebenso das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Sachgebiet „Wasser und Boden“.



## STADT BAD TÖLZ

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt und demzufolge entfällt die Pflicht zur Umweltprüfung. Dennoch wurde ein Umweltbericht für diesen Bebauungsplan erstellt; darin wurden eine Bestandserfassung und eine Bestandsbewertung für das Schutzgut "Boden" durchgeführt und das Ausmaß der Beeinträchtigung durch die Überbauung sowie die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt.

### **TOP 3.3:**

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Karwendelsiedlung Süd“, Aufstellungsbeschluss (§ 13 b i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB)**

##### **Beschluss:**

**Die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Karwendelsiedlung Süd" wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen.**

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

##### **Beschluss:**

**Über den Anwendungsbereich der ZoBoN 2016 wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden**

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

##### **Sachverhalt:**

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim führt derzeit das Planfeststellungsverfahren zur Errichtung eines Hochwasserschutzes am Gewässer „Wildbach Große Gaißach“ durch. In diesem Zusammenhang wurde kürzlich ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht für den Neubau eines Doppelhauses mit Garage, Fl.Nr. 1635.

Das Baugrundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Tölz teilweise als Wohnbauland, teils als Grünfläche dargestellt und liegt im Außenbereich. Obwohl durch den künftigen Damm im Süden eine räumliche Abgrenzung gegeben wäre, kann nach Ansicht des Stadtbauamtes das Grundstück nach Erstellung des Hochwasserschutzwalls nicht als Innenbereich (§ 34 BauGB) angesehen werden.

# BÜRGERPROTOKOLL

9. Dezember 2022



## STADT BAD TÖLZ

Um eine Bebauung des Grundstückes für Wohnzwecke zu ermöglichen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, was der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 18.10.2022 grundsätzlich auch bereits so beschlossen hat. Aus Sicht des Stadtbauamtes kann ein Bebauungsplan für die Fl.Nrn. 1630/12, 1630, 1630/13, 1634 und 1635 (bzw. für entsprechende Teilflächen) erarbeitet werden, um eine gezielte und maßvolle Erweiterung des Quartiers südlich der Karwendelsiedlung zu erreichen.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde inzwischen zurückgenommen; das Stadtbauamt hat mit den betreffenden Grundstückseigentümern Kontakt aufgenommen, um einige Eckpunkte für einen Bebauungsplan zu erarbeiten. Zudem ist ein städtebaulicher Vertrag unter anderem bezüglich der Kostentragung erforderlich.

Zur Schaffung von Wohnraum wird vorgeschlagen, einen Bebauungsplan „Karwendelsiedlung Süd“ gemäß § 13 b BauGB aufzustellen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt zirka 7.200 m<sup>2</sup>.

### **TOP 4: Verkehrsangelegenheiten**

#### **TOP 4.1:**

**Antrag von Stadtratsmitglied Dr. Matthias Winter: „Erstellung einer Mitfahrerbank zwischen Bad Tölz und Ellbach“**

#### **Beschluss:**

**Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Errichtung einer Mitfahrverbindung zwischen Bad Tölz und Ellbach mit zwei Bänken inklusive dazugehöriger Ausstattung (Beschilderung, Papierkorb) auf Kosten der Stadt Bad Tölz.**

**Abstimmungsergebnis: 2:10**

#### **Sachverhalt:**

Der folgende Antrag vom 12.9.2022 wurde von Stadtratsmitglied Dr. Matthias Winter an den Ersten Bürgermeister gerichtet:

*„Für den Pendler-Verkehr zwischen Bad Tölz und Ellbach soll am Bauhof (z.B. am Findling) eine Mitfahrer-Bank aufgestellt werden. Als Beispiel kann die Mitfahrer-Bank an der Kaserne gelten. In Ellbach soll eine zweite Bank an geeigneter Stelle (z.B. am Katholischen Pfarrhaus) aufgestellt werden.“*



# BÜRGERPROTOKOLL

9. Dezember 2022



## STADT BAD TÖLZ

Mit StRM Dr. Winter wurde vereinbart, den Antrag in der Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschuss erst am 6.12.22 zu behandeln, da in der vorangegangenen Sitzung die Anwesenheit des Antragsstellers nicht sicher war.

Die Stadt Bad Tölz hat sich in der Vergangenheit bewusst nicht des Instruments „Mitfahrbänke“ bedient. Das hat zum einen mit dem geringen tatsächlichen verkehrlichen Nutzen von Mitfahrbänken zu tun, zum anderen damit, dass die Stadt bisher nicht zum Fahren „per Anhalter“ animieren wollte.

Gründe für und gegen die Errichtung gibt es vieler. Im Wesentlichen wurden folgende Quellen herangezogen:

- Presseberichterstattung über die Einrichtung bzw. Eröffnung vergleichbarer Angebote
- Presseberichterstattung über die tatsächliche Nutzung der Angebote
- Bayerischer Gemeindetag
- Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
- Auswertung einer wissenschaftlichen Untersuchung „Erfolgsfaktor Mitfahrbank?!“ zu Akzeptanz und Nutzen von Mitfahrbänken, Verfasser: Frankfurt University of Applied Sciences & Hochschule RheinMain in Kooperation mit dem Fachzentrum für Mobilität im ländlichen Raum des Landes Hessen

### **Für die Einrichtung eines Mitfahrbank-Angebotes zwischen Ellbach und Bad Tölz sprechen:**

1. Grundsätzliche technische, beziehungsweise organisatorische Ausschlusskriterien für eine Einrichtung eines solchen Angebotes liegen nicht vor. Nach Information des Stadtbauamtes wären baulich geeignete städtische Flächen grundsätzlich verfügbar.
2. Bei der Strecke handelt es sich um eine im Wesentlichen klar definierte Verkehrsbeziehung mit überschaubarer Distanz, d.h. es ist weitgehend klar, wer wohin will (weniger Missverständnisse, Negativ-Beispiel: Landratsamt).
3. Es könnte sein, dass sich mit der Einrichtung weitere positive Effekte ergeben (Nutzung als Sitzbank, Förderung nachbarschaftlicher Kontakte etc.).
4. Es gibt keine eng getaktete parallel laufende ÖPNV-Verbindung, die nennenswert „kannibalisiert“ würde. Momentan verkehren auf der RVO-Linie 9568 Holzkirchen – Dietramszell – Ellbach – Bad Tölz an Schultagen insgesamt sieben Fahrten von Ellbach nach Bad Tölz – in der Regel in den Hauptverkehrszeiten.



## STADT BAD TÖLZ

5. Die Kosten wären mit insgesamt voraussichtlich deutlich unter 5.000 EUR (abhängig von der Ausgestaltung, Beschilderung etc.) überschaubar.
6. Viele Personen stehen dem „Prinzip der Mitfahrbänke“ grundsätzlich positiv gegenüber, das heißt, solche Angebote werden häufig wohlwollend als „tolle Idee“ bewertet.

### **Gegen die Einrichtung eines Mitfahrbank-Angebotes zwischen Ellbach und Bad Tölz sprechen:**

1. Wegen Sicherheitsbedenken rät zum Beispiel die Polizei nach wie vor grundsätzlich davon ab, bei fremden Personen mitzufahren. Sie gibt für diejenigen, die auf diese Art der Fortbewegung nicht verzichten wollen, sehr konkrete Hinweise als Sicherheitsvorkehrungen. Würde die Stadt als „Betreiber“ auftreten, würde dies selbstverständlich als „Empfehlung der Stadt zum Mitfahren bei Fremden“ wahrgenommen. Dies ist auch der Grund dafür, warum sich zahlreiche Kommunen (unter anderem auch der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) auf eine „wohlwollende Begleitung“ beschränken (zum Beispiel Flächen zur Verfügung stellen oder mit Bauhof-Arbeiten unterstützen), statt selbst als „Betreiber“ aufzutreten.
2. Auszuräumen wären diese Bedenken nur, wenn das Angebot zwingend mit einer Registrierung der Fahrer und Mitfahrer verbunden wäre. Dann handelt es sich allerdings definitiv nicht mehr um ein „niederschwelliges Angebot“, sondern es wäre eine intensive Betreuung nötig.
3. Teils haben sich Kommunen auch wegen ungeklärter Haftungsfragen gegen die Rolle als Träger entschieden. Inwiefern Forderungen an die Stadt im Schadensfall tatsächlich Erfolg hätten, kann nicht realistisch eingeschätzt werden.
4. Nahezu allen bekannten vergleichbaren Angeboten wird – im besten Fall – ein „eher geringer verkehrlicher Nutzen“ zugeschrieben. Es gibt aber auch zahlreiche Angebote, die in der Praxis überhaupt nicht angenommen werden. Dies belegen beispielsweise Berichte über Selbstversuche von Journalisten aber auch die oben genannte wissenschaftliche Untersuchung und selbst die Einschätzungen von Initiatoren.
5. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für angenommene Mitfahrbänke ist ein ehrenamtliches (beziehungsweise institutionelles) Engagement. Häufig geschieht auch die Finanzierung zum Beispiel durch Private oder ansässige Unternehmen. Erfolg haben eher diejenigen Angebote, die durch die Zielgruppe selbst intensiv



## STADT BAD TÖLZ

betreut und mit Marketing- und PR-Maßnahmen beworben werden. Im vorliegenden Fall ist ein solches Engagement aktuell nicht bekannt.

6. Teils müssen sich Kommunen, in denen solche Angebote entstanden sind, den Vorwurf gefallen lassen, dass es sich um eine „Modeerscheinung“ handelt oder um eine „Feigenblatt-Mobilität“, um keine teuren ÖPNV-Angebote schaffen zu müssen.
7. Wie jede andere Bank im Stadtgebiet müssen auch Mitfahrbänke permanent kontrolliert, gepflegt und betreut werden, es muss Müll eingesammelt werden und die Stadt hätte die Verkehrssicherungspflicht.
8. Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung eines solchen Angebotes (im Gegensatz zu kleinen Gemeinden mit weniger Verkehrsbeziehungen) dazu führt, dass ähnliche Anfragen oder Forderungen eingehen. Hier sollte frühzeitig überlegt werden, wie damit umgegangen wird.

### TOP 5:

#### Anfragen und Mitteilungen

Erster Bürgermeister Dr. Mehner berichtet über die Anfrage von StRM Martin Harrer, bezüglich der Möglichkeit zur Aufstellung eines Bushäuschens am Standort der AOK in der Jahnstraße. Grund der Anfrage ist die neu geschaffene Buslinie X970 Bad Tölz-Starnberg und die bemerkbar hohe Nachfrage und Zusteigerate an dieser Stelle. Die Anfrage wurde an die Verwaltung weitergegeben und wird geprüft.

Eine weitere Anfrage liegt von StRM Josef Steigenberger bezüglich der Parksituation am Jungmayrplatz vor. Derzeit ist dort ein absolutes Halteverbot ausgewiesen, die Markierungen für die Anwohnerparkplätze fehlen bisher noch.

Die Markierungen können derzeit aufgrund der niedrigen Temperaturen nicht angebracht werden. Die Problematik wird im Frühjahr behoben, sobald eine Anbringung der Markierungen möglich ist. Das absolute Halteverbot wurde ebenfalls geprüft und hat das Ergebnis gebracht, dass bereits jetzt ein eingeschränktes Halteverbotsschild angebracht werden soll. Dadurch können Anwohner zum Be- und Entladen am Jungmayrplatz für 10 Minuten parken, gleiches gilt für den Lieferverkehr. Der Anwohnerparkausweis berechtigt nicht zum dauerhaften Parken auf dem Jungmayrplatz.

Erster Bürgermeister Dr. Mehner gibt außerdem bekannt, dass der Spielplatz an der General-Patton-Straße wieder freigegeben ist und genutzt werden kann. Dort kam es aufgrund von

# BÜRGERPROTOKOLL

9. Dezember 2022



## STADT BAD TÖLZ

Bohrungsarbeiten zu einer kurzzeitigen Sperrung des Kinderspielplatzes. Sicherheitsmaßnahmen haben dies erfordert. Generell wird ein Kinderspielplatz dort erhalten bleiben. Bei einer Realisierung des Pflegeheimneubaus wird ein alternativer Standort in der Nähe gesucht.